

BStU
001232

22

Bei notwendigen Einweisungen von Verhafteten in das Haftkrankenhaus des MfS oder Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens sind die zuständige Dienst Einheit der Linie IX, der Staatsanwalt bzw. das Gericht zu informieren; die sichere Verwahrung der Verhafteten ist in diesen Einrichtungen zu gewährleisten.

5. Aufgaben zur Gewährleistung der Rechte und Durchsetzung der Pflichten der Verhafteten beim Vollzug der Untersuchungshaft

Den Verhafteten sind während des Vollzuges der Untersuchungshaft die ihnen rechtlich zugesicherten Rechte zu gewährleisten.

Das betrifft insbesondere das Recht

- auf Verteidigung

Es ist in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienst Einheit der Linie IX zu gewährleisten, daß die Verhafteten dieses Recht rechtzeitig, umfassend und termingemäß wahrnehmen können, die Möglichkeit der Verteidigerwahl und des Verkehrs mit dem Verteidiger erhalten, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen und die Prozeßdokumente rechtzeitig zur Kenntnis bekommen und ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit dem Inhalt dieser Dokumente vertraut zu machen sowie Rechtsmittel einlegen zu können.

- auf Beschwerde

Es sind Möglichkeiten zu schaffen, daß die Verhafteten gegen jede sie betreffende Entscheidung oder Maßnahme beim Vollzug der Untersuchungshaft Beschwerde einlegen können.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Staatsanwaltes, des Gerichtes oder der Dienst Einheit der Linie IX, gelten für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen der StPO.